



Angemessenheit von Heizkosten und Heizkosten-Nachforderungen nach dem SGB II

Leitsatz: Von der SGB II-Behörde sind für leistungsberechtigte Personen nur angemessene Heizkosten und Heizkosten-Nachforderungen zu übernehmen

Angemessenheit der Heizkosten Nach § 22 Abs.1 S.1 SGB II werden Bedarfe für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Prüfung der Angemessenheit der Bedarfe betrifft damit regelmäßig auch die Heizkosten. Vielfach werden die Heizkosten von den Mietern gemäß § 560 Abs.4 BGB und § 4 HeizkostenV (Pflicht des Wohnungseigentümers zur Verbrauchserfassung) in der Weise gezahlt, dass ganzjährig monatliche Vorauszahlungen an die Energieversorger gezahlt werden. Der Leistungsträger hat dennoch auf die Höhe der vereinbarten Vorauszahlungen abzustellen, denn diese sind maßgeblich für die tatsächlich anfallenden Aufwendungen¹. Stets ist die Angemessenheit der Heizkosten unabhängig von der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu beurteilen. Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Heizung ist idR so lange zu bejahen, wie die Kosten unter dem Grenzbetrag eines kommunalen oder bundesweiten Heizspiegels liegen². Das BSG erachtet den bundesweiten Heizspiegel³ aufgrund der Datenbasis für hinreichend repräsentativ⁴. In der aktuellen Situation ungewöhnlich hoher Energiekostensteigerungen können diese Maßstäbe nur Anwendung finden, wenn sie der aktuellen Entwicklung zeitnah Rechnung tragen.

Kosten-senkungs-verfahren Soweit die Aufwendungen für die Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach § 22 Abs.1 S.2 SGB II als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für **sechs Monate**. Die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten hat auch im Kostensenkungsverfahren nach § 22 Abs.1 S.3 SGB II trotz der in § 22 Abs.10 SGB II geregelten Gesamtangemessenheitsgrenze grundsätzlich getrennt zu erfolgen⁵. Auch hier gilt, dass die Angemessenheit der Aufwendungen für die Heizung idR so lange zu bejahen ist, wie die Kosten unter dem Grenzbetrag eines kommunalen oder bundesweiten Heizspiegels liegen⁶. Den Werten des bundesweiten Heizspiegels kommt nach Auffassung des BSG⁷ nicht die Funktion einer Quadratmeterhöchstgrenze (abstrakte Angemessenheit) mit der Folge zu, dass Heizkosten in jedem Fall nur bis zu dieser Höhe übernahmefähig sind. Erforderlich sei vielmehr eine an den Verhältnissen des Einzelfalles orientierte Prüfung der SGB II-Behörde (konkrete Angemessenheit). Die Über-

¹ BSG Urt.v.16.6.2015 – B 4 AS 44/14 R – BeckRS 2013, 65581

² BSG Urteil vom 2.7.2009 - B 14 AS 36/08 R - BSGE 104, 41 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 23; BSG Urteil vom 13.4.2011 - B 14 AS 106/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr. 46 RdNr. 41 ff m. w. N.

³ www.heizspiegel.de

⁴ BSG Urt.v.2.7.2009 – B 14 AS 36/08 R – FEVS 61, 352

⁵ BSGE 104, 41 = FEVS 61,352

⁶ BSG Urt.v.19.5.2021 – B 14 AS 57/19 R

⁷ BSG Urt.v.19.5.2021 – B 14 AS 57/19 R

schreitung des jeweiligen rechnerischen Grenzwertes nach dem kommunalen oder bundesweiten Heizspiegel sei jedoch ein Indiz dafür, dass die entstandenen Kosten nicht mehr angemessen seien. Der auf diese Weise vorliegende Anscheinsbeweis zu Lasten der leistungsberechtigten Person könne von ihr durch konkret nachzuweisende Umstände widerlegt werden.

Ab dem 01.01.2023 gilt § 22 Abs.1 S.2 SGB II in der geänderten Fassung des Bürgergeldgesetzes: „Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gilt eine Karenzzeit von **einem Jahr** ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt“.

Heizkosten- Nach- forderungen

Wenn Heizkosten-Vorauszahlungen mietvertraglich geschuldet sind, ergeben sich auch Heizkosten-Nachforderungen, soweit der tatsächliche Energieverbrauch im Abrechnungsjahr über dem Verbrauch lag, der mit der Vorauszahlung zu decken gewesen wäre. Da zu den Heizkosten auch einmalige Kosten gehören, sind sie im Rahmen des § 22 Abs.1 S.1 SGB II in gleicher Weise wie laufende Heizkosten übernahmefähig⁸. Soweit eine Nachforderung von Heizkosten in einer Summe fällig wird, gehört sie im Fälligkeitsmonat zum tatsächlichen, aktuellen Bedarf, der von der SGB II-Behörde zu decken ist⁹. Zu den von der SGB II-Behörde zu übernehmenden Nachforderungen gehören auch Heizkosten, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit tatsächlich entstanden sind, aber erst nach deren Eintritt fällig werden¹⁰.

Wenn die Heizkosten-Nachforderungen dazu führen, dass die Angemessenheitsgrenze überschritten wird, besteht das Problem, dass die im Kostensenkungsverfahren nach § 22 Abs.1 S.2 notwendige Kostensenkungsaufforderung der SGB II-Behörde für die Nachforderung zu spät kommt, weil bereits entstandene Kosten nicht mehr nachträglich reduziert werden können. Die mit einer Kostensenkungsaufforderung verbundene Aufklärung und Warnfunktion soll der leistungsberechtigten Person Klarheit über die aus Sicht der SGB II-Behörde angemessenen Aufwendungen und die maßgebliche Rechtslage verschaffen¹¹. Sie solle in die Lage versetzt werden, ihr Verhalten in Bezug auf die angemessen erachteten Heizkosten einstellen. Es sei zu gewährleisten, dass sich die Normadressaten auf künftige Entscheidungen der SGB II-Behörde einstellen können. Wenn die für die Nachforderung rechtzeitige Kostensenkungsaufforderung fehlt, ist sie von der SGB II-Behörde zu übernehmen. Die Kostensenkungsaufforderung der SGB II-Behörde kann daher nur mit Wirkung für die Zukunft am Beginn einer neuen Abrechnungsperiode entfalten, wenn die neuen wegen der Nachforderung erhöhten Vorauszahlungen ebenfalls die Angemessenheitsgrenze überschreiten.

Heizkosten- Nach- forderungen für ein nicht mehr bestehendes Mietverhältnis

Heizkosten-Nachforderungen ergeben sich in der Praxis bei SGB II-leistungsberechtigten Personen manchmal auch dann noch, wenn das Mietverhältnis für die betreffende Wohnung bereits beendet ist. Nach dem Wortlaut des § 22 Abs.1 S.1 SGB II umfasst die Übernahme der tatsächlichen Heizkosten nur die Heizkosten-Aufwendungen für die tatsächlich konkret genutzte Wohnung, sodass hier eine Übernahme der Nachforderungen durch die SGB II-Behörde nicht in Betracht käme. Von diesem Grundsatz hat das BSG jedoch bestimmte Ausnahmen anerkannt:

- Die leistungsberechtigte Person steht durchgehend von der tatsächlichen Entstehung der Kosten bis zu deren Fälligkeit im SGB II-Leistungsbezug¹².
- Die Aufgabe der bisherigen mit der Nachforderung belasteten Wohnung erfolgt in Erfüllung einer Kostensenkungsobliegenheit gegenüber der SGB II-Behörde nach § 22 Abs.1 S.2 SGB II und eine andere Bedarfsdeckung war nicht möglich¹³.
- Es lag für die neue Wohnung eine Zusicherung iSd § 22 Abs.4 SGB II hinsichtlich des Umzugs vor¹⁴.

⁸ BSGE 102, 194 = FEVS 60,529)

⁹ BSG Urteil vom 20.12.2011 – B 4 AS 9/11 R – SozR 4-4200 § 22 Nr. 50 RdNr. 14).

¹⁰ BSG Urt.v.25.6.2015 – B 14 AS 40/14 R – NZS 2015, 832

¹¹ BSG Urf.v.19.5.2021 – B 14 AS 57/19 - = FEVS 73, 247

¹² BSG FEVS 69,150 = SozR 4-4200 § 22 Nr.92

¹³ BSG FEVS 64,22 = SozR 4-4200 § 22 Nr.50 Rn 17, BSG FEVS 67, 270 = SozR 4-4200 § 22 Nr.83 Rn 22

¹⁴ BSG FEVS 69,150 = SozR 4-4200 § 22 Nr.92

In diesen 3 Fallgruppen hat die SGB II-Behörde die Nachforderung zu übernehmen, weil eine existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung der Nachforderung für die in der Vergangenheit bewohnte Wohnung mit dem aktuellen unterkunftsbezogenen Bedarf bestehe¹⁵.

Im Urteil vom 19.05.2021¹⁶ hat das BSG die Übernahme der Nachforderung zuerkannt für eine haushaltsangehörige Person, die durch den Bezug von vorrangigem Wohngeld aus dem Bezug von Lebensunterhaltsleistungen herausgefallen war. Das Wohngeld dürfe die beabsichtigte Besserstellung des Kindes im Hinblick auf ihren Anteil an der Nachforderung nicht in ihr Gegenteil verkehren.

¹⁵ BSG Urf.v.19.5.2021 – B 14 AS 57/19 - = FEVS 73, 247

¹⁶ BSG Urf.v.19.5.2021 – B 14 AS 57/19 - = FEVS 73, 247